

Satzung des Verbandes für das Archivwesen in Mecklenburg-Vorpommern (VAWMV)

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verband für das Archivwesen in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“. Er ist unter Nr. VR 10706 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen und hat seinen Sitz in Grevesmühlen.

§ 2 – Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur für die Allgemeinheit.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Vertretung und Förderung des Archivwesens in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere den Einsatz für die Einrichtung und den Erhalt von öffentlichen, privaten und Spezialarchiven (z. B. eines Landesfilmarchivs) als Beitrag für zum Kulturgutschutz,
- die Erarbeitung und Veröffentlichung von archivfachlichen Informationen sowie die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die archivische Arbeit und die Allgemeinheit,
- die Veröffentlichung von Informationen über die Archive als Orte der Kultur, Bildung und Forschung,
- Veranstaltung von „Tagen der offenen Tür“ bzw. „Tagen der Archive“ für die Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Durchführung von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen oder Tagungen für die Allgemeinheit, vor allem dem Landesarchivtag Mecklenburg-Vorpommern, der im Wechsel in allen Regionen des Landes Mecklenburg-Vorpommerns stattfinden soll.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Alle im Archivwesen von Mecklenburg-Vorpommern tätige natürliche oder juristische Personen und sonstige Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform (korporative Mitgliedschaft) können mit schriftlicher Beitrittserklärung Mitglied des Vereins werden. Korporative Mitglieder haben bei Abstimmungen eine Stimme. Über die Aufnahme, auch weiterer Mitglieder, entscheidet der Vorstand.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied die Mitgliedschaft zu entziehen, wenn das Verbleiben im Verein dessen Ansehen schädigen würde oder das Mitglied den Vereinszwecken zuwider handelt. Das betroffene Mitglied kann dagegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag muss jährlich bis spätestens zum 1. Mai des Geschäftsjahres gezahlt werden. Kommt das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand auf Ausschluss entscheiden.

(3) Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das begonnene Geschäftsjahr noch voll zu entrichten, eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 – Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Für alle Beschlüsse dieser Organe ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung.

(3) Aus dem Kreis der Vereinsmitglieder können Regional- und Fachgruppen gegründet werden.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung entgegen;
- ihr obliegt nach dem Bericht der Rechnungsprüfer/innen die Erteilung der Entlastung;
- sie wählt den Vorstand und mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen.

(3) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, Ort sowie Zeit der Versammlung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand und teilt sie in der Einladung mit.

(4) Über die Beratung nachträglich eingereichter Anträge von Mitgliedern oder auf der Mitgliederversammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragt, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen dazu einladen.

(6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokoll führenden Person unterschrieben.

§ 8 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in sowie Beisitzer/innen. Beisitzer/-innen sind in der Regel mit speziellen, wiederkehrenden Vorstandsaufgaben betraut oder vertreten Archivsparten und Arbeitsgemeinschaften im Verband. Soweit möglich, sollen die Positionen mit Kolleg/-innen unterschiedlicher Archivsparten besetzt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in sowie die/der Schriftführer/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Bei Summen über 10.000 Euro bedarf es der Unterschriften zweier Vertretungsberechtigter.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr, wenn möglich und notwendig wenigstens einmal pro Halbjahr. Zur Vorstandssitzung wird durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe von Tagesordnung, Ort sowie Zeit der Versammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen können in Präsenz oder als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 9 – Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Prüfung der Rechnung und der Kassenführung wird von den gewählten Rechnungsprüfern/innen vorgenommen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 10 - Satzungsänderung und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Nordwestmecklenburg zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck i.S.d. § 2 dieser Satzung.

§ 11 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung vom 12. November 2025 tritt unmittelbar mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gründungssatzung vom 19. Juni 2024 außer Kraft.

(2) Die Wirksamkeit der Satzung ist jedoch an die Eintragung in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin gebunden.

Güstrow, den 12.11.2025